



II-4911 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

41801/8-V7/75

23-12/A.B.

zu 2310/J.

Präs. am 27 AUG 1975

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

zu Z 2310/J-NR/1975

Die am 4. Juli ds. Js. eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Blecha & Gen. betreffend administrative Vorkehrungen zur Vollziehung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 StGB beantworte ich wie folgt:

Das Justizressort hat rechtzeitig Vorsorge getroffen, daß die im Strafgesetzbuch vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches auch in Vollzug gesetzt werden konnten. Diese Tatsache findet in Fachkreisen schon heute international Anerkennung.

Zu den einzelnen vorbeugenden Maßnahmen:

1) Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Für die Errichtung solcher besonderer Anstalten sieht das Strafvollzugsanpassungsgesetz eine Frist bis 31.12.1984 vor. Um das Inkrafttreten der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher nicht bis zur Inbetriebnahme der zu diesem Zweck neu zu schaffender Einrichtungen hinausschieben zu müssen, ordnet die Übergangsbestimmung des Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes an, daß Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB vorläufig in den öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke zu vollziehen sind.

-2-

Zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher können daher von den Strafgerichten bereits seit dem Beginn der Geltung des neuen Strafgesetzbuches in die zuständigen Anstalten eingewiesen werden.

Gegenwärtig wird eine eigene Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher im psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien eingerichtet. Der Pavillon XXIII mit einer Aufnahmekapazität für 70 Personen wird für diese Zwecke ausgebaut. Für die Behandlung der untergebrachten Personen ist ein eigenes Ärzteteam zuständig. Die Anstalt steht unter der Leitung des Direktors des psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien, Univ. Dozent Dr. Wilhelm Solms, der mit den Sachverständigen des Justizministeriums und der Psychiatrisch-Neurologischen Universitätsklinik in Wien zusammenarbeitet. Mit dem Betrieb dieser Anstalt werden Erfahrungen gewonnen werden, die für die Führung der künftigen, neu zu errichtenden Anstalt besonders nützlich sein werden.

Im Bereich Wien wurden bisher von den Strafgerichten 3 Personen gemäß § 429 Abs. 4 StPO vorläufig eingewiesen.

Unterbringungen nach § 21 Abs. 2 StGB werden in den bereits bestehenden Sonderanstalten und Sonderabteilungen für den Strafvollzug an Personen mit psychischen Besonderheiten, die sie für den allgemeinen Vollzug untauglich machen, vollzogen. Hier ist vor allem auf die Sonderanstalt Mittersteig zu verweisen, die über die österreichischen Landesgrenzen hinaus Ansehen genießt. Am 1. Juli ds. Js. wurde in dieser Sonderanstalt eine Person gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

2) Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnnungsbedürftige Rechtsbrecher

Nach Art. IV des Strafvollzugsanpassungsgesetzes soll die Unterbringung entwöhnnungsbedürftiger Rechtsbrecher nach § 22 StGB bis zur Errichtung und Inbetriebnahme der dafür vorgesehenen eigenen Anstalten in besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten durch-

- 3 -

geführt werden. Hiefür steht derzeit die Strafvollzugsanstalt Wien-Favoriten zur Verfügung. Diese Anstalt hat bereits jetzt eine Aufnahmekapazität für ca 80 Personen; nach Fertigstellung einer weiteren Abteilung können ab September ds.Js. 109 Personen in dieser Anstalt untergebracht werden.

Ab September ds.Js. wird für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher auch die Therapiestation Münchendorf zur Verfügung stehen, in welche 15 Personen aufgenommen werden können. Hier soll vor allem der Entlassungsvollzug an entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern durchgeführt werden.

Die Strafvollzugsanstalt Wien-Favoriten verfügt über ein Personal von insgesamt 42 Bediensteten, darunter 2 Psychiater, eine Psychologin, einen Soziologen, einen Juristen, der gleichzeitig Magister der Soziologie ist, und zwei Sozialarbeiter.

Am 1.7. ds.Js. waren in der Strafvollzugsanstalt Wien-Favoriten 17 Personen untergebracht, die zur Vollziehung einer Maßnahme gemäß § 22 StGB von den Strafgerichten eingewiesen wurden. Darüber hinaus werden ca 50 weitere drogenabhängige Personen und Alkoholdeliquenten angehalten.

3) Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter

Diese Maßnahme nach § 23 StGB wird in der Sonderanstalt Sonnberg vollzogen. Die Sonderanstalt liegt im Raum Hollabrunn, sie wurde von der Justizverwaltung für diese Zwecke zu Beginn ds.Js. in Betrieb genommen. Sonnberg war ursprünglich als Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen an Männern vorgesehen und sollte zur Entlastung der Justizanstalten im Raum von Wien und Niederösterreich dienen. Nach den im Bundesministerium für Justiz im Vorjahr angestellten Berechnungen über die Zahl der voraussichtlich unterzubringenden Rückfalltäter hatte Sonnberg mit einer Belagsfähigkeit für

- 4 -

72 Personen gerade die richtige Größe für die Anfangsphase. Die erforderliche Unterscheidung zwischen Strafvollzug und Maßnahme verwehrt eine gemeinsame Unterbringung dieses Personenkreises mit Strafgefangenen, in einer gemeinsamen Anstalt aus grundsätzlichen Erwägungen. Es wäre aus Gründen der Wirtschaftlichkeit derzeit nicht vertretbar gewesen, die Rückfallstäter in einer größeren Anstalt, etwa im früheren Arbeitshaus Suben unterzubringen. Suben wurde daher als Strafvollzugsanstalt eingerichtet und steht als solche nun mit ihren sehr gut ausgestatteten Arbeitsbetrieben voll zur Verfügung.

Für die Standortwahl einer Anstalt zur Vollziehung der Maßnahme nach § 23 StGB war die Nähe der Großstadt ausschlaggebend. Dies hängt mit der Notwendigkeit der Heranziehung eines qualifizierten Fachpersonals zusammen, auf welches die Justizverwaltung im Raum Wien für Strafvollzugszwecke zurückgreifen kann.

Wie bei allen Maßnahmen erfordert auch der Vollzug der Maßnahme gemäß § 23 StGB einen erhöhten Personalbedarf. Dem Personal in der Sonderanstalt Sonnberg obliegt neben besonderen Sicherheitsaufgaben auch die Bemühung um die Herstellung eines Anstaltsklimas, welches vornehmlich die innere Sicherheit garantiert. Die Aufgabe der Vollzugsbediensteten beinhaltet aber auch die Verpflichtung, nach Kräften auf eine mögliche Resozialisierung der untergebrachten Rechtsbrecher hinzuwirken. Den Justizwachebediensteten wurde zu ihrer Unterstützung ein psychiatrisch-psychologisches Beratungsteam beigestellt.

Am 1.Juli ds.Js. waren in der Sonderanstalt Sonnberg 58 männliche Rückfallstäter untergebracht,

- 5 -

4) Maßnahmenvollzug an weiblichen Rechtsbrechern

Alle Maßnahmen nach §§ 21 bis 23 StG an weiblichen Rechtsbrechern werden in neu errichtenden Abteilungen der Strafvollzugsanstalt Schwarza vollzogen. Am 1. Juli ds. Js. war in diesen Abteilungen lediglich eine Frau untergebracht, an der die Maßnahme gemäß § 22 Abs. 1 StGB vollzogen wurde.

22. August 1975

Der Bundesminister:

